

setzgebers zu perfektionistischen subtilen Regelungen fest¹³³, so daß sich ihre Kritik eher gegen einen „Verlust der Mitte“ richten müßte. Manche wegen ihrer Unschärfe beklagte Tatbestandsmerkmale wie das „stören“ und die „wesentliche Bedeutung“ bei § 303b¹³⁴ dienen nicht der Strafbegründung, sondern knüpfen an konkrete Verletzungshandlungen an und schränken deren Strafbarkeit – zugegebenermaßen unscharf – ein. Mögen auch Generalklauseln und normative Tatbestandsmerkmale zunehmen (s.o. II 13), so hat sich doch andererseits gezeigt, daß vielfach Tatbestandsmerkmale im Interesse einer rechtsstaatlichen Präzisierung aufgegliedert werden (s.o. II 3). Dies erhöht allerdings zwangsläufig die Gefahr einer fehlerhaften Abstimmung zwischen den Alternativen oder geradezu von Widersprüchen zwischen ihnen, und die diesbezüglichen Fehler des modernen Gesetzgebers beruhen oft auf dieser an sich glücklichen Intention. Schließlich erscheint die „Genauigkeit“ des Gesetzes nicht mehr als zeitgemäßes Ideal: die Durchsetzung individueller Gerechtigkeit verlangt entsprechend flexible Gesetze¹³⁵.

Unbestreitbar läßt sich eine Tendenz zur Ausweitung des Umfangs des Strafgesetzbuchs feststellen. Grund hierfür sind die Hereinnahme neuer Sanktionen mit ihrem Niederschlag im Allgemeinen und im Besonderen Teil (s.o. II 16), die Hereinführung von Materien des Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch (s.o. II 9) und die Bildung kasuistischer Einzelatbestände (s.o. II 10). Grund sind ferner die übertriebene Differenzierung zwischen Fahrlässigkeitstatbeständen und Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen sowie zwischen einzelnen Qualifikationen (s.o. II 11) und schließlich die immer zahlreicheren Straffreistellungsgründe (s.o. II 17, 18). Letztere bezeugen – ebenso wie die zunehmende Anordnung der Subsidiarität (s.o. II 19) –, daß die Tatbestände zu weit gefaßt sind und anschließend wieder einer Einschränkung bedürfen.

Die Zeit der Entkriminalisierung, die eine Reduzierung des Umfangs des Strafgesetzbuchs bringen könnte, scheint vorbei. Im übrigen hat sich gezeigt, daß gerade die Entkriminalisierung für den Schutz des auch von ihr meist zu beachtenden Restbestands der Rechtsgüter besonders umfangreiche Vorschriften benötigt (s.o. II 3).

132 Lenckner (Anm. 53), S. 254 f.; H. Achenbach, Kriminalpolitische Tendenzen in den jüngeren Reformen des Besonderen Strafrechts und des Strafprozeßrechts, JuS 1980, 81 ff., 88.

133 Naucke, Tendenzen (Anm. 130), S. 57, Lenckner (Anm. 53), S. 256.

134 H. Achenbach, Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1986, 1835 ff., 1838; E. Hilgendorf, Grundfälle zum Computerstrafrecht. IV. Die Computersabotage, JuS 1996, 1082 ff., 1082.

135 Lenckner JuS 68, 249 ff., 255 und (Anm. 53), S. 255. S.a. Naucke selbst, Generalklauseln (Anm. 52), S. 15.

Jörg Arnold

Einige Aspekte der Entwicklung des StGB der DDR

Vorbemerkung

Das Anliegen der Herausgeber, die Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen zum deutschen Strafgesetzbuch auch mit einem Beitrag zum DDR-Strafgesetzbuch zu verbinden, ist sehr zu begrüßen. Im Rahmen dieser Sammlung kann einem solchen Beitrag aber wohl lediglich die Aufgabe zukommen, einen rein deskriptiv ausgerichteten Überblick über die materiellrechtliche Strafgesetzgebung zum StGB der DDR zu geben¹. Eine historische wie rechtspolitische Bewertung muß deshalb davon ebenso ausgenommen bleiben, wie das Aufzeigen des gesellschaftspolitischen Kontextes des Gesetzgebungsprozesses und der Praxis der Strafstjustiz der DDR. Ausführlicheres dazu findet sich an anderen Stellen, auf die hier nur beispielhaft verwiesen werden soll². Methodisch besteht ein weiteres Problem darin,

1 Ich danke Herrn Lucas Schmidt, wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut, für die Hilfe bei der Zusammenstellung und Analyse der Materialien.

2 Siehe u.a. J. Arnold, Landesbericht Deutsche Demokratische Republik, in: A. Eser/B. Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 4.1, Freiburg 1993, S. 309 ff.; Ders., Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1, Gesammelte Beiträge und Dokumente, Freiburg 1995; E. Buchholz, Deutsches Strafrecht? NStZ 1990, S. 153 ff.; Ders., Strafrecht, in: U.-J. Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995, S. 273 ff.; A. Eser, Gesellschaftsgerichte in der DDR, in: G. Kaiser/H.-J. Kerner/F. Sack/H. Schelless (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993, S. 164 ff.; A. Eser/J. Arnold, Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland, NJ 1993, S. 245 ff. (Teil 1); G. Grünwald, Die Strafrechtsreform in der BRD und in der DDR, ZStW S. 289-295 (Teil 2); H. Hildebrand, Straftaten und Verfehlungen im neuen Strafrecht der DDR, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 9, 1986, S. 7 ff.; B. Keppler, Die Leistungsinstrumente des DDR, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 9, 1986, S. 7 ff.; S. Lammich, Landesbericht Deutsche Demokratische Republik, in: A. Eser/B. Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 2.1, Freiburg 1988, S. 375 ff.; in: A. Eser/B. Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 2.1, Freiburg 1988, S. 375 ff.; Ders., Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der DDR, in: H.-H. Jescheck (Hrsg.), Die Frei-

daß selbst die deskriptive Darstellung einiger Aspekte des StGB der DDR eigentlich nicht ohne die Verfassungsgesetzgebung, die Gesetzgebung zum Gerichtsverfassungsgesetz, zum Nebenstrafrecht, zur Strafprozeßordnung, zum Strafvollzugsgesetz und zu weiteren Gesetzen mit strafrechtlichem Bezug wie dem Wiedereingliederungsgesetz oder dem Gesetz über die Gesellschaftlichen Gerichte erfolgen kann. Ausgeklammert bleibt ferner die Rehabilitierungsgesetzgebung der DDR nach dem gesellschaftspolitischen Umbruch des Jahres 1989, mit der eine Wiedergutmachung des den Opfern politischen Strafrechts der DDR widerfahrenen Unrechts angestrebt worden war³.

heitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Bd. 1, Baden-Baden 1983, S. 84 ff.; N. Lembeck, Landesbericht Deutsche Demokratische Republik, in: A. Eser/ B. Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 3.1, Freiburg 1990, S. 195 ff.; H. Lillie, Deutsches Strafrecht? Über die Unvereinbarkeit der Strafrechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, JR 1990, S. 89 ff.; H. Luther/Chr. Weis, Zur Anwendung des Strafrechts in der DDR, ROW 1990, S. 289 ff.; Th. Lyon, Landesbericht Deutsche Demokratische Republik, in: H.-H. Jeschek/ J. Krümpelmann (Hrsg.), Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, Bonn 1971, S. 97 ff.; K. Marxen, „Recht“ im Verständnis des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, in: R. Engelmann/C. Vollnhals (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, Berlin 1999, S. 15 ff.; R. Mawrach, Das neue StGB der DDR, I. Teil, NJW 1968, S. 913 ff.; Ders., Das neue StGB der DDR, II. Teil, NJW 1968, S. 1068 ff.; W. Müller, Erfahrungen und Gedanken zum deutschen Strafrecht aus der Sicht der neuen Bundesländer, ZStW (103) 1991, S. 883 ff.; W. Plat, Probleme des Strafrechts der DDR, ZStW (82) 1970, S. 74 ff.; L. Reuter, DDR-Strafrecht zwischen friedlicher Revolution und deutscher Einheit, NJ 1992, S. 15 ff.; J. Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, Köln u.a. 2000; J. Renzikowski, Rechtfertigung und Entschuldigung im Strafrecht der ehemaligen DDR, ZStW (106) 1994, S. 93 ff.; H. Roggemann, Das Strafgesetzbuch der DDR von 1968. Unter vergleichender Berücksichtigung des sowjetischen Rechts und der Reformtendenzen in der Bundesrepublik, ROW 1969, S. 145 ff.; H. Rottleuthner, Einflußnahme der Politik in der DDR auf Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung, Bonn 1994; W. Schild, Einige philosophische Grundlagen des StGB-Lehrbuches der DDR, ARSPH, Bd. 1, 1983, S. 91 ff.; I. Sagel-Grande, Was läßt die BRD von den Sanktionen ohne Freiheitsentzug der DDR übrig? MschrKrim 1992, S. 53 ff.; V. Schöneburg, Strafrecht und Strafrechtsdenken in der DDR, in: Th. Ellwein/D. Grimm/J.J. Hesse/G.F. Schuppert (Hrsg.), Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Bd. 9/1996, Baden-Baden 1997, S. 47 ff.; F.-Chr. Schroeder, Die Strafgesetzgebung in Deutschland. Eine synoptische Darstellung der Strafgesetzbücher der BRD und der DDR, Tübingen 1972; Ders., Das Strafrecht der DDR und der Sowjetunion, ZStW (91) 1979, S. 1065 ff.; Ders., Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983; Ders., Die Gliederung der Straftat in der Sowjetunion und in der DDR, in: Festschrift für H.-H. Jeschek, 1985, Bd. 2, S. 1249 ff.; Ders., Die Strafrechtsdogmatik in der DDR, JR 1990, S. 89 ff.; F. Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, 2. Aufl., Berlin 1997; Ders., „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“. Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen, in: R. Engelmann/C. Vollnhals (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, Berlin 1999, S. 181 ff.

3 Rehabilitierungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 6.9.1990 (GBI I, Nr. 60, S. 1459).

1. Nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Gründung der DDR

Grundsätzlich galt sowohl in dieser Zeit als auch in der DDR bis zum Jahre 1968 das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) weiter, allerdings mit dem von den Alliierten beschlossenen Grundsatz, daß Strafgesetze nazistischen Geistes keinen Bestand mehr haben sollten. Der Verwirklichung dieses Grundsatzes dienten verschiedene Gesetze des Alliierten Kontrollrates, die dazu führten, daß vom RStGB unter anderen die §§ 2 und 2b (Analogie und Wahlfeststellung), 42k (Entmannung) sowie 80-93a (Hoch- und Landesverrat) aufgehoben wurden. Unklarheiten bestanden darüber, welche durch den Kontrollrat nicht formell aufgehobene Strafgesetze nazistischen Geistes waren und daher nicht mehr weitergelten sollten. Buchholz hat darauf aufmerksam gemacht, daß die offiziellen Textausgaben der Strafgesetzbücher in Ost- und Westdeutschland die unterschiedlichen Auffassungen beispielsweise in der Weise widerspiegeln, daß in der vom DDR-Justizministerium herausgegebenen Textausgabe die Vorschriften des § 20a über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und des § 42c über Sicherungsverwahrung nicht enthalten waren, während die westdeutschen Textausgaben diese Vorschriften aufwiesen⁴.

Der Alliierte Kontrollrat setzte seinerseits auch neues Strafrecht in Kraft, insbesondere durch das Kontrollratsgesetz (KG) Nr. 10 und die Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38, die der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen und Beteiligungen an Naziverbrechen galten. Das KG Nr. 10 wurde am 20. Dezember 1945 erlassen. Darin wurden die Tatbestände des IMT-Statutes aufgenommen: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In der KRD Nr. 38 wurden sie näher interpretiert.

Ferner erließ der Alliierte Kontrollrat auch neue Strafgesetze zum Schutz der Lebensverhältnisse in Deutschland, so das KG Nr. 50 „Über die Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs zwangsbewirtschafteter Nahrungsmittel und -güter“ vom 20. März 1947. Aber auch die Befehlshaber in den Besatzungszonen erließen gemäß ihrer Gesetzgebungskompetenz eigene Strafgesetze. Zu erwähnen ist dabei besonders der SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland) -Befehl Nr. 160 über die Verantwortung für Sabotage- und Diversionsakte vom 3. Dezember 1945. Mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt werden konnten Personen, die tätig wurden,

4 Buchholz, in: Heurc, a.a.O. (Fußn. 2), S. 276 f.

um den von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbau zu durchkreuzen⁵.

Im Land Thüringen wurde das *RSiGB* (Reichsstrafgesetzbuch) in der Fassung von 1932 erlassen, was einer zuverlässigen „Beseitigung nationalsozialistischer Bestimmungen“ dienen sollte. Zugleich wollte man an Ergebnisse der gesamtdeutschen demokratischen Strafrechtsreform vor 1933 anknüpfen. Dazu kamen „Gesetze über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ der Länderparlamente in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), mit denen der § 218 RStGB außer Kraft gesetzt wurde⁶.

Prägend für das Ende dieser Gesetzgebungsetappe und weit in die Zeit nach Gründung der DDR hineinreichend war die in der SBZ erlassene *Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO)* vom 23. September 1948, mit der Wirtschaftsstrafbestimmungen geschaffen und für leichtere Fälle ein eigenes Wirtschaftsstrafverfahren eingeführt wurde. Anliegen der WStVO war es, die Durchführung der Wirtschaftsplanung zu ermöglichen und volkseigene Betriebe zu schützen. Teilweise diente die Verordnung auch dazu, Privatunternehmen ihrer Existenzgrundlage zu berauben und sie zu verstaatlichen. Die Wirtschaftsstrafbestimmungen besagten u.a.⁷:

- „eine (gesetzlich vermutete) strafrechtliche Verantwortlichkeit von Inhabern oder Leitern von Geschäftsbetrieben, in denen nach der WStVO strafbare Handlungen festgestellt worden waren“;
- „die Möglichkeit der Einziehung bestimmter Vermögenswerte, aber auch des gesamten Vermögens;“
- „die Untersagung der weiteren Betriebsführung“, den Einsatz von Treuhändern sowie die Betriebsschließung;
- die Beschreibung jener schweren Fälle, deren Vorliegen Zuchthaus bis zu zehn Jahren zuließ.

2. Nach der Gründung der DDR

Die Periode unmittelbar nach der Gründung der DDR ist gekennzeichnet durch eine rege Gesetzgebungstätigkeit auch auf dem Gebiet des Strafrechts. Zu erwähnen sind zunächst vor allem Strafbestimmungen in diversen Rechtsvorschriften, wie dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom

12. Dezember 1949. Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes wiederholt gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen verstieß, wurde – sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht war – „mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5.000 DM oder mit einer dieser Strafen belegt.“ (§ 11) Das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950 legte fest, daß sich bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes die Strafbarkeit aus der WStVO ergibt. (§ 16)

Reine Strafgesetze stellten das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 sowie mit Ausnahme bestimmter wirtschaftsrechtlicher Regelungen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 dar.

Beide Gesetze enthielten eine Reihe von weitgefaßten Strafbestimmungen zum Schutz des jeweiligen schon in der Gesetzesüberschrift zum Ausdruck gebrachten Rechtsgutes. So heißt es in § 2 Abs. 1 des zuletzt genannten Gesetzes u.a.:

„Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft ...“

Diese Linie verschärfte sich noch durch das *Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (VESchG)* vom 2. Oktober 1952. Nach diesem Gesetz zog jeder Diebstahl von in staatlichem oder genossenschaftlichem oder sonst im Eigentum gesellschaftlicher Organisationen stehenden Sachen (z.B. auch einer Bockwurst oder einer Sammeltasse) eine Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus nach sich. Die gleiche Strafe drohte bei Unterschlagung oder „sonstigem Beiseiteschaffen“ und Betrug. Bei Urkundenfälschung und Untreue sowie bei einschlägiger Vorbestraftheit, bei Gewaltanwendung gegen Sachen und bei Tatausführung in einer Gruppe (es genügten zwei Personen) betrug die Mindeststrafe drei Jahre Zuchthaus. In besonders schweren Fällen war nach § 3 VESchG Zuchthaus von zehn bis fünfundzwanzig Jahren und obligatorisch Vermögensentziehung vorgesehen. Überdies war sogar das Unterlassen der Anzeige eines bevorstehenden oder bereits begangenen Verbrechens nach §§ 2 und 3 VESchG durch § 4 unter Strafe gestellt⁸. Nach dem 17. Juni 1953 wurde dieses Gesetz, das als unerträglicher Fehlgriff galt, korrigiert⁹.

Nicht korrigiert, sondern entwickelt und ausgebaut wurde hingegen die Praxis, Art. 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung von 1949 als unmittelbar geltende Strafbestim-

5 Buchholz, ebenda, S. 280, dortige Fußn. 10.

6 Buchholz, ebenda, S. 281.

7 Zitiert nach Buchholz, ebenda, S. 283 f.

8 Vgl. zum Ganzen, Buchholz, ebenda, S. 287.

9 Buchholz, ebenda, S. 288.

mung anzuwenden, indem demokratische Forderungen entgegen dem Wortlaut der Bestimmung kriminalisiert und sogar für die Strafbegründung von Spionage herangezogen wurden.

Diese Vorschrift der Verfassung hatte folgenden Wortlaut:

„Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“

Am 25. Mai 1952 wurde das neue *Jugendgerichtsgesetz der DDR (JGG)* erlassen, welches das bis dahin geltende *RJGG* (Reichsjugendgerichtsgesetz) ablöste. Angeknüpft wurde an das JGG von 1923. Aufgehoben wurden solche Vorschriften des RJGG, die als Ausdruck nazistischer Gedankengutes galten, wie § 4 Abs. 2 RJGG, wonach Jugendgefängnis verhängt wird, „wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne ... wegen der schädlichen Neigungen ... eine Strafe“ fordert. Abgeschafft wurden das Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer und die Zuchtmittel. Erziehungsmaßnahmen hatten Vorrang vor Strafe. Allerdings verweist § 24 bei schweren Verbrechen auf das allgemeine Strafrecht und steht so im Widerspruch zur Intention dieses Gesetzbuches¹⁰.

Mit dem *Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau* vom 27. September 1950 wurden die medizinische und die eugenische Indikation anerkannt. Es wurde bekräftigt, daß jede andere Unterbrechung verboten sei und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden werde. (§ 11)

3. Das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957

Die Etappe von 1953 bis 1958 wurde eingeleitet mit einer – auch normativ zum Ausdruck kommenden – Korrektur von drastischen Überspitzungen in der Strafpolitik. So erfolgte am 29. Oktober 1953 eine Änderung der *WStVO*. An die Stelle der bis dahin zulässigen Wirtschaftsstrafverfahren trat eine Regelung über die Behandlung von leichten Fällen in einem Ordnungsstrafverfahren. Parallel dazu korrigierte

¹⁰ Vgl. *Buchholz*, ebenda, S. 286.

das Oberste Gericht der DDR die überhöhte Strafbemessung besonders nach dem *VESchG*¹¹.

Von zentraler Bedeutung war das *Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG)* vom 11. Dezember 1957, das am 1. Februar 1958 in Kraft trat. Wichtige Vorschriften waren

- die Regelung über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Tat und mangels schädlicher Folgen. Dies war das materiellrechtliche Gegenstück zu § 153 der bundesdeutschen *StPO* (§ 8 StEG).
- die bedingte Verurteilung. Danach konnte eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren in der Weise bedingt ausgesprochen werden, daß sie nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte innerhalb einer vom Gericht genau zu bestimmenden Bewährungszeit von einem bis zu fünf Jahren eine Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird (§ 1 StEG).
- der öffentliche Tadel, z.B. bei Bagatelldelikten (§ 3 StEG).

Mit dem StEG erfolgte eine Korrektur der Anwendung des *VESchG*. Auch bei Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum waren jetzt die tatbestandlichen Beschreibungen des StGB über Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue maßgeblich. Die Sanktionen richteten sich nach § 29 StEG (für schwere Fälle nach § 30).

Ferner enthielt das StEG Strafbestimmungen für Militärangehörige. Ein weiterer wichtiger Punkt betraf die Formulierung von *Staatsverbrechen* im StEG, wodurch sich die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung für die Zukunft erübrigte. Derartige Vorschriften waren § 13 (Staatsverrat), § 14 (Spionage), § 15 (Sammlung von [nicht geheimen] Nachrichten), § 16 (Verbindungsaufnahme zu Spionageagenturen), § 17 (staatsgefährdende Gewaltakte), § 18 ([gewaltsame] Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht), § 19 (staatsgefährdende Propaganda und Hetze), § 20 (Staatsverleumdung), § 22 (Diversion), § 23 (Sabotage). In Besonders hingewiesen werden soll auf § 21 (Verleiten zum Verlassen der DDR). In Verbindung mit dem am 11. Dezember 1957 neu geregelten § 8 des *Paßgesetzes* der DDR, wonach der illegale Grenzübertritt unter Strafe gestellt wurde, galt das *Verleiten zum Verlassen* der DDR nach § 21 StEG als Staatsverbrechen.

¹¹ Vgl. im Einzelnen *Buchholz*, ebenda, S. 293.

4. Das neue StGB der DDR von 1968

Der Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (Rechtspflegeerlaß) vom 4. April 1963 bestimmte vor allem die zukünftigen Strukturen der Justiz der DDR und kann sowohl als ein Vorläufer für die in der neuen DDR-Verfassung von 1968 enthaltenen Grundsätze der Rechtspflege als auch für das spätere neue Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1974 angesehen werden. Vorgezeichnet wurde damit auch die Entwicklung für das am 11. Juni 1968 verabschiedete Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte (GGG), in dem umfassend die Tätigkeit von Konflikt- und Schiedskommissionen geregelt war. Es sollte ein System kollektiver Selbsterziehung in Betrieben und Wohngebieten etabliert werden. Die gesellschaftlichen Gerichte (GG) bearbeiteten auch weniger schwere Straftaten, die in der Kriminalstatistik tatsächlich als Straftaten erfaßt wurden (z.B. Diebstahl). An die GG wurden im Durchschnitt der 60er bis 80er Jahre ca. 25% der Straftaten abgegeben.

Die Zeit von 1963 bis 1968 war aber vor allem geprägt durch die Ausarbeitung eines neuen, eigenen Strafgesetzbuches der DDR. Die Gesetzgebungsmaterialien im Einzelnen aufzuarbeiten, ist eine noch zu leistende Aufgabe zeitgeschichtlicher juristischer Forschung. Festzustellen ist jedoch bereits für die 50er Jahre eine Diskussion über ein neues StGB. Ein StGB-Entwurf aus dem Jahre 1952/1953 erlangte keine Gesetzeskraft¹². In der Literatur wird dieser Entwurf als stark unter dem Einfluß sowjetischer Strafpolitik stehend charakterisiert, der nur dank glücklicher Umstände in den Schubladen verschwand¹³. Allerdings finden sich in den Gesetzgebungsmaterialien für das StGB von 1968 auch Hinweise, daß der StGB-Entwurf 1952/1953 durchaus das neue StGB beeinflussen haben könnte, zumindest aber von Belang für bestimmte Entwürfe war, die Ende der 50er Jahre vorgelegt worden waren¹⁴.

12 Vgl. dazu im Einzelnen *Schöneburg*, a.a.O. (Fußn. 2), S. 47 ff.

13 *Buchholz*, in: Heuer, a.a.O. (Fußn. 2), S. 288.

14 In einer Vorlage der Hauptabteilung Gesetzgebung des Justizministeriums für die StGB-Grundkommissionssitzung am 18.12.1959 heißt es u.a.: „Die bisherigen Beratungen sind nicht prinzipiell genug geführt worden. Die Aufgabe, die Fesseln der bürgerlich-normativistischen Arbeitsweise zu sprengen und auf prinzipielle, sozialistische Art an alle Probleme heranzugehen, ist nicht gelöst worden. Das konservative Festhalten an bürgerlichen Gesetzgebungsverfahren zeigte sich darin, daß zu wenig grundsätzliche Diskussionen geführt wurden und die Paragrafendiskussionen im Vordergrund standen. Die Probleme wurden zu sehr am einzelnen Tatbestand und seiner Formulierung behandelt. Dabei wurde die theoretische Erörterung oft dadurch abgebrems, daß auf den Entwurf von 1952 als Vorbild zurückgegriffen wurde.“

Am 12. Januar 1968 wurde das neue StGB der DDR verabschiedet. Es trat am 1. Juli 1968 in Kraft. Es sollte ein deutsches sozialistisches StGB entstehen, das den deutlichen Kriminalitätsrückgang berücksichtigt und damit von Strafbegrenzung geprägt war¹⁵. Nur folgende Grundlinien des StGB von 1968 seien hier erwähnt:

In § 1 wurde zwischen Verbrechen und Vergehen differenziert. *Verbrechen* waren *gesellschaftsgefährliche* Taten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird. Dazu zählten auch *Staatsverbrechen*, *Völkerrechtsverbrechen* sowie der *vorsätzliche Angriff gegen das Leben eines Menschen*. Als *Vergehen* wurden *gesellschaftswidrige* (vorsätzlich oder fahrlässig begangene) Taten eingestuft, die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich geregelt, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich ziehen.

§ 3 regelte die *materielle Entkriminalisierung von Delikten*, die der Sache nach (in Tatschwere und Schuld) unbedeutend sind, formal aber einem Tatbestand entsprechen (Bagatelldelikte). Nach Abs. 2 dieser Norm wurden solche Taten als *Ordnungswidrigkeiten*, *Disziplinarverstöße* oder *Verfehlungen* verfolgt. Dabei war die *Verfehlung* eine neu geschaffene Rechtsverletzung sui generis, die der früheren *Übertretung* entsprach. Verfehlungen wurden geahndet durch Erziehungsmaßnahmen nach dem GGG oder durch Disziplinarmaßnahmen. Auf diese Weise war der Täter nicht vorbestraft. Nach § 4 schützten die allgemeinen Regeln des Strafrechts auch den Rechtsverletzer bei einer Verfehlung.

§ 5 Abs. 1 besagte, daß eine Tat schuldhaft begangen ist, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht. Dem voraus war eine längere Debatte über das *Wesen der Schuld* in der sozialistischen Gesellschaft gegangen. Dabei wurde die Schuld als gesellschaftspolitisch determiniert betrachtet. So heißt es in einem Papier der Unterkommission IV „Straftaten gegen die Persönlichkeit“ aus dem Jahr 1963:

„Die Schuld ist die der Tat zugrunde liegende Ideologie (als feindliche Zielsetzung oder Rudiment der alten Gesellschaft im Bewußtsein des Täters). Wenn man davon ausgeht, daß die Schuld eine politisch-moralische Verurteilung der Tat darstellt, so

15 Vgl. zum Ganzen Kanzlei des Staatsrates der DDR (Hrsg.), *Das neue Strafrecht – bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates*, Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 4, 5. Wahlperiode 1968, Berlin 1968.

kann sie bei dieser Schuldauflassung nur in dem Vorwurf bestehen, daß der Täter sich noch nicht von diesen alten Auffassungen frei gemacht hat...

Die Schuld ist ihrem Wesen nach die in der Tat zum Ausdruck kommende Verletzung bestimmter sozialer Anforderungen. Das Vorliegen der Schuld besagt, daß sich der Täter in dieser oder jener Form durch seine Handlung subjektiv in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen gesetzt und diese verletzt hat.“

Auf der anderen Seite sollten alle Fälle schadensverursachenden Handelns strikt aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden, „in denen der Handelnde objektiv und subjektiv außerstande war, seine Verantwortung für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten wahrzunehmen“. Dieser Grundsatz fand dann auch seinen Niederschlag im Gesetz selbst (§ 5 Abs. 2 StGB).

Im StGB definiert waren Vorsatz und Fahrlässigkeit (§§ 6 bis 8). Nicht durchgesetzt hatte sich in der Gesetzgebungskommission die Auffassung des Leiters der Arbeitsgruppe Schuld, des Strafrechtsprofessors Lekschas, die unbewusste Fahrlässigkeit nicht zu kriminalisieren. Noch in der Konzeption für das StGB, die im Jahre 1964 diskutiert wurde, findet sich die Formulierung, daß Fahrlässigkeit im Sinne des Strafrechts stets eine bewußte Verletzung bestimmter Pflichten voraussetze.

Einen weiteren hier zu erwähnenden Schwerpunkt des DDR-StGB stellte das *Strafensystem* dar. Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden abgelehnt und fanden im StGB keine Aufnahme. Die Strafe sollte als Reaktion auf die Tat erfolgen und nicht auf die Gefährlichkeit des Täters hin ausgesprochen werden. Maßnahmen, wie die Unterbringung psychisch Kranker, wurden außerhalb des Strafrechts geregelt, so beispielsweise in einem besonderen Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968.

Mit § 33 StGB wurde die *Verurteilung auf Bewährung* als selbständige Strafart statuiert. Mögliche Auflagen, die dem Täter aufgegeben werden konnten, waren u.a.:

- Pflicht zur Bewährung am Arbeitsplatz, verbunden mit einem Verbot des Arbeitsplatzwechsels,
- Leistung von Schadensersatz bzw. anderweitige Wiedergutmachung,
- Pflicht zur Unterhaltszahlung,
- Pflicht, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Im Hinblick auf die *unbedingte Freiheitsstrafe* war in § 40 Abs. 1 StGB geregelt, daß diese nur in einer Höhe ab 6 Monaten ausgesprochen werden sollte. Dies wurde allerdings in § 40 Abs. 2 wieder eingeschränkt, indem die Ausnahme einer Verhängung der Freiheitsstrafe von 3 bis 6 Monaten vorgesehen war. Es existierte zudem die Möglichkeit einer Haftstrafe zur unverzüglichen Disziplinierung (§ 41 StGB).

Neu eingeführt wurde als Strafe mit Freiheitsentzug die Arbeitserziehung (§ 42 StGB). Diese Strafe drohte nur bei krimineller Asozialität (§ 249) und betrug mindestens 1 Jahr. Die Freiheitsstrafe bei Verbrechen betrug maximal 15 Jahre (§ 40 Abs. 1 StGB). Die Todesstrafe blieb erhalten (§ 60 StGB). Gegen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres war der Ausspruch der Todesstrafe gesetzlich ausgeschlossen.

Was den *Besonderen Teil* anlangt, so war es Ziel des StGB, eine Bereinigung des Strafrechts vorzunehmen. Zudem sollte es sehr überschaubar sein. Fast alle Strafbestimmungen waren nunmehr im StGB geregelt. Andere Strafbestimmungen wurden über eine Liste der Öffentlichkeit bekanntgemacht, damit diese vollständige Kenntnis davon hatte, was strafbar ist.

Es wurden Verbrechen nach dem *Völkerrecht* in das StGB aufgenommen (u.a. § 84 StGB: Verjährungsausschluß bei diesen Taten), und auch das *Militärstrafrecht* wurde integriert (u.a. § 258 StGB: Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Handeln auf Befehl).

Neu war auch ein besonderer Abschnitt zum Schutz von Jugend und Familie. Beim *Sexualstrafrecht* blieben Vergewaltigung (§ 121 StGB), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB), Ausnutzung und Förderung der Prostitution (§ 123 StGB), Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB) und Verbreitung pornographischer Schriften (§ 125 StGB) strafbar. Homosexualität war strafbar nur, wenn ein Erwachsener sexuelle Handlungen gegenüber einem Jugendlichen vornahm (§ 151 StGB).

Im Hinblick auf das *Wirtschaftsstrafrecht* enthielt das neue Strafgesetzbuch als zentrale Norm die Vorschrift des Vertrauensmißbrauches (§ 165 StGB). Die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts waren angereichert durch einen Rechtfertigungsgrund des Wirtschafts- und Entwicklungsrisikos (§ 169 StGB), der die Eigenverantwortung der Wirtschaftsfunktionäre schützen sollte. Strafbar war die Verletzung von Preisbestimmungen (§ 170 StGB), die Spekulation (§ 173 StGB) und die Geldzeichenfälschung (§ 174 StGB). Neu waren Strafbestimmungen gegen Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB) und unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse (§ 172 StGB)¹⁶.

¹⁶ Vgl. zum Ganzen J. Arnold, Unternehmenskriminalität und Strafrecht in der DDR: Verantwortung und Verantwortlichkeit von Führungskräften in der zentralistischen Planwirtschaft, in: B. Schönemann (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung, Bd. III, Unternehmenskriminalität, Köln, Berlin u.a. 1996, S. 33 ff.

Bei *Straftaten gegen die öffentliche Ordnung* wurden die bisherigen Straftaten des Aufruhrs und des Landfriedensbruchs herausgenommen, dafür aber der Straftatbestand des *Rowdytums* neu geschaffen (§ 215 StGB), mit dem noch flexibler auf derartige Handlungen reagiert werden sollte. So hatte § 215 Abs. 1 StGB folgenden Wortlaut:

„Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.“

Auf der Linie der Weite und Unbestimmtheit derartiger Tatbestände lag auch § 249 StGB, der die Überschrift trug: „Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten“. Wer sich einer geregelten Arbeit entzog, galt als arbeitsscheu und sollte letztlich auch mit dem Strafrecht zur Arbeit erzogen werden. Hierauf standen Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Arbeitserziehung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. In diesem Zusammenhang ist auch die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (sog. *Gefährdetenverordnung*) vom 15. August 1968 zu sehen. Dadurch sollte die Kriminalitätsvorbeugung verstärkt werden, indem auf gefährdete Personen im Vorfeld eingewirkt wurde, ohne daß Strafrecht zum Einsatz kam. Mittel dazu sollten Erziehung, Betreuung und Unterstützung zu geregelter Arbeit und Vorbeugung von Alkoholmißbrauch sein. Diese Verordnung war im Ergebnis erfolglos und ineffizient, wurde dennoch am 19. Dezember 1974 verschärft, wodurch sich die Problemlage auf diesem Gebiet verstärkte.

In das StGB integriert wurde das *Jugendstrafrecht*. Damit war das JGG gegenstandslos geworden. Täter im Sinne des Jugendstrafrechts nach dem StGB waren Jugendliche, die über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren (§ 65 Abs. 2 StGB). Die Kategorie der Heranwachsenden wurde in das StGB nicht aufgenommen.

Eine eigenständige, außerhalb des StGB geregelte Materie betraf die Ordnungswidrigkeiten, die im Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 ihren Niederschlag gefunden hatten.

5. Die sechs Strafrechtsänderungsgesetze der DDR

Seit Inkrafttreten des StGB der DDR im Jahre 1968 wurden sechs Strafrechtsänderungsgesetze erlassen. Nicht uninteressant aber dürfte es sein, zunächst auf das *Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft* vom 9. März 1972 hinzuweisen. Mit diesem Gesetz erhielt die Frau das Recht, über die Unterbrechung ihrer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft war zulässig innerhalb von 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung. Eine Schwangerschaftsunterbrechung unterlag damit nur dann der strafrechtlichen Verfolgung, wenn sie außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens erfolgte. Das Delikt des alten § 218 StGB war damit endgültig beseitigt.

5.1 Das 1. StÄG vom 19. Dezember 1974

Das 1. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 19. Dezember 1974 erweiterte zunächst die Möglichkeit der *Auflagen bei Verurteilung auf Bewährung* (§ 33 StGB). Neu hinzu kamen die Verpflichtungen,

- bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen,
- unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit zu verrichten sowie
- zur Berichterstattung über die Erfüllung der Bewährungspflichten gegenüber dem Gericht bzw. dem Leiter oder dem Arbeitskollektiv.

Die Vorschrift des § 44 (*Rückfallschärfung*) wurde um den Passus gekürzt, daß Charakter und Schwere des Tatgeschehens und die Persönlichkeit des Täters die Strafschärfung erforderlich machen müssen. Damit wurde die Schwelle für die Strafschärfung wegen Rückfall gesenkt. Die Strafraumen dieser Bestimmung wurden erhöht. Besonders schwere Fälle des Rückfalls (§ 44 Abs. 2 StGB) wurden für diejenigen Täter vorgesehen, die bereits wegen Verbrechen gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die Volkswirtschaft, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bestraft sind.

Flexibler wurden die strafrechtlichen Maßnahmen zur Wiedereingliederung (§§ 47, 48 StGB) gestaltet. Jetzt konnte bereits bei Vergehen und nicht mehr wie ursprünglich nur bei Verbrechen auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Polizei erkannt werden. Erweitert wurde sowohl die Möglichkeit des Ausspruchs der Jugendhaft, wie auch der Haftstrafe überhaupt. Die Haftstrafe wurde in eine ganze Reihe von Tatbeständen, wie bei vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstand gegen staatliche

Maßnahmen, ungesetzlicher Grenzübertritt sowie Staatsverleumdung, neu aufgenommen.

Im Bereich des *Wirtschaftsstrafrechts* erfolgte die Einfügung der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161a StGB). Bisher war nur die Untreue zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums geregelt (§§ 181, 182 StGB). Bei der schweren fahrlässigen Körperverletzung (§ 118 Abs. 2 StGB) wurde nunmehr auch die Verurteilung auf Bewährung für zulässig erachtet und nicht mehr allein nur der unbedingte Ausspruch der Freiheitsstrafe. Erhöht wurden aber die Strafrahmen bei der schweren fahrlässigen Tötung (§ 114 Abs. 1 StGB) sowie bei der schweren fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§ 189 Abs. 3 StGB), und zwar wurde in diesen Fällen die bisherige jeweilige Höchststrafe von 5 Jahren auf 8 Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt. Eine Strafrahmenverschiebung nach oben sah auch die Gesetzesänderung bei einem schweren Fall der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls vor (§ 196 Abs. 3 StGB).

Eine neue Durchführungsverordnung (DVO) schließlich betraf die *Verfolgung von Verfehlungen*. Nach § 5 der DVO konnten leitende Mitarbeiter von Einkaufsläden Eigentumsverfehlungen jetzt selbständig ahnden. Dabei durfte als Sanktion eine Summe bis zum 3-fachen Wert des Entwendeten (maximal aber 150,-M) verlangt werden. Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Ahndung standen nicht zur Verfügung. Man war auf die Zahlungsbereitschaft der betreffenden Kunden angewiesen. Anderenfalls drohte eine Anzeige bei der Polizei.

5.2 Das 2. StÄG vom 7. April 1977

Mit dem 2. StÄG vom 7. April 1977 wurden einige Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gestrichen, wie die Arbeitserziehung (§ 42 StGB) und die Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 StGB). Ausgeschlossen war fortan auch der Ausspruch lebenslanger Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen. Die Strafenkataloge bei Rowdytum (§ 215 Abs. 1 StGB) und Zusammenrottung (§ 217 Abs. 1 StGB) wurden um die Möglichkeit der Verurteilung auf Bewährung ergänzt. Demgegenüber wurde der Strafrahmen bei § 105 (staatsfeindlicher Menschenhandel) auf lebenslange Freiheitsstrafe erweitert.

Gerade im *Bereich des politischen Strafrechts*, einem Bereich, der in der offiziellen DDR-Lesart nicht vorkam, erfolgten Verschärfungen. So wurde das Anwendungsgebiet der *Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit* (§ 214 StGB) erweitert, indem die Tätigkeit staatlicher Organe als Institution in den Schutzbereich der Vorschrift neu aufgenommen wurde. Bisher galt der Schutz allein

nur Bürgern, die wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit Angriffen oder Drohungen ausgesetzt waren. Dazu kam auch die neue Tatbestandsalternative: „Wer ... in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert“. Die Zielgruppe, gegen die sich diese Handlungsalternative des Gesetzes richtete, bestand vor allem aus Bürgerinnen und Bürgern der DDR, die nachdrücklich ihre Ausreise aus der DDR in die Bundesrepublik begehrten. Ihre Ausreiseersuchen wurden durch § 214 Abs. 1 StGB kriminalisiert. Dazu lautete die Kommentierung der entsprechenden Begehungsweise wie folgt:

„Sie betreffen vor allem solche Fälle, in denen der Täter in der Öffentlichkeit oder gegenüber staatlichen Organen und deren Vertretern in demonstrativer Weise, kategorisch und provokatorisch die Gesamtheit oder einzelne Gesetze der DDR herabwürdigt und z.B. ankündigt, sie als ungültig oder für ihn als nicht verbindlich zu betrachten. Eine solche Erklärung kann auch in demonstrativen Handlungen zum Ausdruck kommen.“¹⁷

In das StGB neu aufgenommen wurde § 217a StGB: „Androhung von Gewalttaten und Vortäuschung einer Gemeingefahr“.

Neu aufgenommen wurden ferner *Umweltschutzbestimmungen*, deren Ziel es war, Boden, Wasser und Luft vor der vorsätzlichen Verunreinigung mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern zu schützen (§ 191a StGB). Straffbar war auch die fahrlässige Tatbegehung und die dadurch fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr oder eines erheblichen Gesundheitsschadens (§ 191b StGB).

5.3 Das 3. StÄG vom 28. Juni 1979

Das 3. StÄG vom 28. Juni 1979 setzte den repressiven Weg der grundsätzlichen Strafverschärfung fort und führte zu drastischeren Straferweiterungen als das schon bisher der Fall war. Das bezog sich zunächst auf das *Strafensystem*.

Erneut wurden die Bewährungsauflagen erweitert. Untersagt werden konnte nunmehr einerseits auch der Umgang mit bestimmten Personen und Personengruppen (§ 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB) sowie andererseits der Besitz oder die Verwendung bestimmter Gegenstände (§ 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB). Hinsichtlich des Ausspruches der Geldstrafe als Hauptstrafe sah das Gesetz eine Erhöhung bis auf 500.000 Mark der DDR vor (§ 36 Abs. 2 StGB). Ausgedehnt wurde die Obergrenze der zulässigen

¹⁷ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, Berlin 1981, S. 511.

Haftstrafe von 6 Wochen auf 6 Monate (§ 41 Abs. 1 StGB), bei Jugendhaft auf drei Monate (§ 74 Abs. 2 StGB).

Der Katalog rückfallbegründender Straftaten nach § 44 Abs. 2 StGB wurde gestrichen. Jetzt ergab sich eine gravierende Strafverschärfung dann, wenn ein Täter bereits wegen Verbrechens bestraft war und erneut ein Verbrechen beging. Hierin bestand ein Automatismus dergestalt, daß aufgrund der Vorbestraftheit allein schon eine Bagatelldelikt zum Verbrechen qualifiziert werden konnte und der Strafverschärfung des § 44 Abs. 2 StGB unterlag. Erweitert wurden auch die Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 47 und 48 StGB. Innerhalb der Zusatzstrafe „Aufenthaltsbeschränkung“ (§ 51 StGB) wurde jetzt auch die Aufenthaltsverpflichtung „in bestimmten Orten oder Gebieten“ zulässig (§ 51 Abs. 1 StGB). Die Zusatzstrafe „Einziehung von Gegenständen“ (§ 56 StGB) durfte sich nun auch auf künftige Gewinne erstrecken (§ 56 Abs. 5 StGB).

Die hauptsächlichlichen Änderungen des Strafgesetzbuches betrafen aber *Delikte des politischen Strafrechts*. Zunächst wurden die Tatbestände des 2. Kapitels des StGB – Verbrechen gegen die DDR – erheblich ausgeweitet, sowohl bezüglich der Begehungsweisen als auch hinsichtlich des jeweiligen Strafrahmens. Ein Beispiel dafür ist die staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB). Die bisherige Handlungsalternative, Repräsentanten oder andere Bürger der DDR wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit zu diskriminieren (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) wurde ergänzt um die Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse (§ 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Neu aufgenommen wurde auch die Diskriminierung der Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der DDR (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB). Der Strafrahmen des Absatzes 1 von § 106 StGB wurde hinsichtlich der zulässigen Obergrenze von fünf Jahren Freiheitsstrafe auf acht Jahre erhöht. Der schwere Fall der staatsfeindlichen Hetze wurde insoweit ausgebaut, als es jetzt u.a. auf die Tatbegehung des Absatzes 1 in Zusammenwirken mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen ankam, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet war. Bisher ging es um das Benutzen von Einrichtungen oder um die Durchführung der staatsfeindlichen Hetze in deren Auftrag. An den Nachweis des Zusammenwirkens mit entsprechenden Einrichtungen waren geringere Anforderungen gestellt als an den Nachweis des Benutzens oder Handelns in deren Auftrag.

Die weitere erhebliche Ausweitung der Tatmodalitäten und Strafverschärfungen bezog sich auf Delikte aus dem 8. Kapitel des StGB, die *Straftaten gegen die staatliche Ordnung*. Dabei wurde fast der komplette 2. Abschnitt „Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“ geändert. Das betraf die folgenden Vorschriften:

- Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB);
- Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB);
- Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB);
- Rowdytum (§ 215 StGB);
- Schwere Fälle (§ 216 StGB);
- Zusammenrottung (§ 217 StGB);
- Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218 StGB);
- Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB);
- Öffentliche Herabwürdigung (§ 220 StGB).

Nicht geändert wurden lediglich die Vorschriften über Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten (§ 221 StGB), Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole (§ 222 StGB), Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen (§ 223 StGB), Anmaßung staatlicher Befugnisse (§ 224 StGB).

Da hier nicht auf die Veränderungen im Einzelnen eingegangen werden kann, seien lediglich drei Straftatbestände, die in der Praxis eine erhebliche Rolle spielten, herausgegriffen: § 213, § 215 sowie § 219 StGB.

Die Bestimmung des *ungesetzlichen Grenzübertritts* (§ 213 StGB) wurde vor allen Dingen dahingehend erweitert, als nunmehr auch die rechtswidrige Nichtrückkehr sowie die nicht fristgemäße Rückkehr in die DDR unter Strafe gestellt war (§ 213 Abs. 2 StGB). Von besonderer Bedeutung aber war die beträchtliche Ausweitung der schweren Fälle, deren Strafobergrenze von 5 Jahre Freiheitsstrafe auf 8 Jahre heraufgesetzt wurde. Erstmals erfaßt wurde u.a. die Begehungsweise „in besonderer Intensität“ (§ 213 Abs. 3 Ziff. 3 StGB). Nach der Kommentierung gehörte dazu Tatbegehung „mit einem erheblichen physischen Aufwand“¹⁸.

Die Veränderung in § 215 StGB (*Rowdytum*) erhielt ihre besondere Brisanz durch die Aufnahme der Wörter „Zusammenrottung von Personen“ und die Streichung des Wortes „Gruppe“. § 215 Abs. 1 StGB hatte damit folgenden Wortlaut bekommen:

„Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.“

Die Kommentierung der Beteiligung an einer Zusammenrottung von Personen verdeutlicht das praktische Ausmaß des unbestimmten Rechtsbegriffs:

„Eine Zusammenrottung im Sinne des § 215 liegt grundsätzlich bereits dann vor, wenn sich mindestens zwei Personen spontan, nach vorheriger Absprache oder auf Aufforderung zusammenschließen, um mit vereinten Kräften die im Tatbestand genannten negativen Aktivitäten zu begehen ... Jede in die koordinierte Tatbegehung einbezogene Teilhandlung, auch wenn sie nur Unterstützungscharakter hat, begründet demnach Täterschaft. Daß sie bei isolierter Betrachtung lediglich als Beihilfhandlung ... anzusehen wäre, bleibt außer Betracht.“¹⁹

Die Erweiterung des Tatbestandes der *ungesetzlichen Verbindungsaufnahme* (§ 219 StGB) zielte schließlich darauf, daß nunmehr bereits das Übermitteln von Schriften, Manuskripten und anderen Materialien ins Ausland, wie beispielsweise ungenehmigte Publikationen von unliebsamen Künstlern oder Wissenschaftlern, verfolgt und bestraft werden konnte.

Das 3. StÄG brachte noch weitere *Veränderungen des Besonderen Teils* des StGB mit sich. Die schweren Fälle von Raub und Erpressung wurden erweitert um die Alternative einer schweren Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums (§ 128 Abs. 1 Ziff. 4 StGB). Die Strafmaßnahmen für Hausfriedensbruch, die bisher nur als Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe ausgestaltet waren, wurden um Haftstrafe und Freiheitsstrafe ergänzt (§ 134 Abs. 2 StGB).

Bei den *schweren Fällen von Diebstahl und Betrug* wurde die gemeinschaftliche Tatbeteiligung flexibler und damit mit geringeren Anforderungen gestaltet. Während hinsichtlich gemeinschaftlicher Tatbegehung sich bisher derjenige eines Verbrechens zum Nachteil des sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums schuldig machte, der die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführte, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Eigentumsstraftaten zusammengeschlossen hatte, wurde die Form der Tatbegehung als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe durch die Form der Tatbegehung „zusammen mit anderen“ ersetzt (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 und § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). Erweitert wurden auch die schweren Fälle des Vertrauensmißbrauchs, indem nunmehr die Verursachung eines besonders schweren wirtschaftlichen Schadens sowie die Tatbegehung „zusammen mit anderen“ aufgenommen wurden (§ 165 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StGB). Erweitert wurde schließlich auch der Strafrahmen der Freiheitsstrafe bei der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse (§ 172 StGB), indem die zulässige Obergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe auf fünf Jahre angehoben wurde.

18 Kommentar, ebenda, S. 507.

19 Kommentar, ebenda, S. 513.

5.4 Das 4. StÄG vom 18. Dezember 1987

Diesem Gesetz voraus ging der Beschluß des Staatsrates der DDR vom 17. Juli 1987 über eine *allgemeine Amnestie* anläßlich des 38. Jahrestages der DDR und im Vorfeld des Honecker-Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Amnestie bezog sich auch auf laufende Strafverfahren und wurde in der Geschichte der DDR als *einzig* Amnestie vor ihrem Inkrafttreten angekündigt. Das bedeutete „eine öffentliche verbindliche Zusage der Straffreiheit, eine (befristete) allgemeine Freistellung von der Strafbarkeit“²⁰. Dennoch war damit kein erhöhtes Kriminalitätsaufkommen verbunden²¹.

Bedeutungsvoll war das 4. StÄG vom 18. Dezember 1987, mit dem die Todesstrafe *de jure* beseitigt wurde. Auch darüber hatte zuvor der Staatsrat der DDR durch einen Beschluß vom 17. Juli 1987 befunden. Die DDR war damit das einzige Land des *abreal existierenden Sozialismus*, das die Todesstrafe – wenn auch erst sehr spät – abschaffte. Bis dahin fand die Todesstrafe in der DDR bei Nazi- und Kriegsverbrechen, bei Verbrechen gegen die DDR – wie Spionage – und bei Mord Anwendung. Nach einer Untersuchung von Evans sollen in der DDR wegen Kriegsverbrechen 77 Hinrichtungen stattgefunden haben, wegen Verbrechen gegen die DDR 69 und wegen Mordes 55²². Begründet wurde die Abschaffung der Todesstrafe durch den Staatsrat der DDR vor allem damit, daß die Mehrzahl der in der DDR begangenen Straftaten weniger schwerwiegend seien und die Tötungsverbrechen und andere gefährliche Gewaltdelikte seit Jahren einen geringen Anteil an den Straftaten hätten²³.

5.5 Das 5. StÄG vom 14. Dezember 1988

Das 5. StÄG vom 14. Dezember 1988 brachte Änderungen in zahlreichen Bereichen und betraf – jedenfalls nach den Schwerpunktsetzungen offizieller Verlautbarungen²⁴ – vor allem ein stärkeres Bekenntnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen im Strafrecht der DDR, den Schutz der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums sowie die Differenzierung im unteren Grenzbereich des Strafrechts, inklusive

20 Buchholz, in Heuer, a.a.O. (Fußn. 2), S. 330.

21 Vgl. zum Ganzen Buchholz, ebenda, S. 329 f. Siehe auch F. Werkentin, Justizkorrekturen als permanenter Prozeß – Gnadenerweise und Amnestien in der Justizgeschichte der DDR, NJ 1992, S. 521.

22 R. Evans, Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany 1600-1987, Oxford 1996, S. 865. Vgl. dazu auch A. Koch, Die Todesstrafe in der DDR, (110) ZStW 1998, S. 89 ff.

23 Zitiert nach Buchholz, Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, NJ 1987, S. 400.

24 Vgl. S. Wittenbeck, Ausgestaltung des Strafrechts durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz, NJ 1989, S. 52.

bei Antragsdelikten, sowie Veränderungen bei den Rückfallstraftaten. Darüber hinaus erfolgten eine Reihe weiterer Tatbestandsänderungen bei verschiedenen Strafvorschriften.

Als ein weiterer Schritt zur *Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen* durch die DDR galt die Schaffung eines Tatbestandes der Folter (§ 91a StGB), der als Straftat gegen die Menschenrechte in Kapitel 1 des Besonderen Teils des StGB eingefügt wurde. Dementsprechend wurde in Artikel 4 DDR-StGB das ausdrückliche Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung aufgenommen. Damit sah man sich in Übereinstimmung mit der UN-Folterkonvention und gestaltete den Tatbestand des § 91a StGB in Anlehnung an die Definition des Begriffs „Folter“ in Artikel 1 der Konvention. Neu eingefügt wurden weitere Tatbestände, die ihre Grundlage in internationalen Konventionen hatten: der Tatbestand der Geiselnahme (§ 130a StGB), die Vorschrift des Angriffs auf völkerrechtlich geschützte Personen (§ 221a StGB) sowie die Strafbestimmung der Entführung von Schiffen (§ 197a StGB). Ergänzt wurde der Tatbestand des Menschenhandels in § 132 Abs. 2 StGB dahingehend, daß sich der Schutz vor dem Verbringen zur Prostitution auf alle – und nicht nur auf weibliche – Personen bezieht und der Schutz vor dem Verbringen ins Ausland zu diesem Zweck generell Kinder und Jugendliche und nicht nur minderjährige Mädchen betraf.

Im Bereich des *Wirtschaftsstrafrechts* waren die Vorschriften des 5. StÄG auf eine klarere Abgrenzung von Eigentums- und Wirtschaftsstraftaten gerichtet, indem beispielsweise die Tatbestände der verbrecherischen Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 164 StGB) und der Wirtschaftsschädigung (§ 166 StGB) neu gefaßt wurden. Die Abgrenzung zwischen beiden Vorschriften bestand dabei insbesondere darin, daß der Tatbestand der vorsätzlichen Beschädigung sozialistischen Eigentums anzuwenden war, sofern durch die schädigende Handlung eine Substanzschmälerung ohne weitere wirtschaftlichen Folgen eintrat. Hingegen lag die Wirtschaftsschädigung dann vor, wenn durch die schädigende Handlung ein weiterer wirtschaftlicher Schaden, der über die bloße Substanzschmälerung des Eigentums hinausging, vorsätzlich verursacht wurde. Als weiterer wirtschaftlicher Schaden galten beispielsweise die Minderungen oder Ausfälle in den Produktionsergebnissen oder auch die Verzögerung der Fertigstellung oder Nutzung volkswirtschaftlich bedeutsamer Objekte. Eine weitere Veränderung in diesem Bereich betraf auch die Ausdehnung der Begehungsweise der fahrlässigen Wirtschaftsschädigung. Während bisher nur mittels einer bewußten (vorsätzlichen) Pflichtverletzung die fahrlässige herbeigeführte Wirtschaftsschädigung strafbar war, wurde mit dem 5. StÄG auch die unbewußte (fahrlässige) Pflichtverletzung in die Vorschrift des § 167 StGB aufgenommen. Da-

mit sollte insbesondere der strafrechtliche Zugriff auf Fälle schwerer wirtschaftlicher Havarien erleichtert werden²⁵.

Die Regelungen der Wirtschaftsstraftaten wurden durch das 5. StÄG um eine Strafvorschrift über Spekulation ergänzt (§ 173 StGB). In diese Vorschrift wurde die bisherige Bestimmung der spekulativen Warenhortung aufgenommen. Darüber hinaus bezog sich jetzt die strafbare Spekulation darauf, daß der Täter durch ungenehmigten Handel oder Zinswucher für sich oder andere unrechtmäßig einen erheblichen Gewinn oder sonstigen erheblichen Vorteil erlangt.

Neu gefaßt wurden auch die Vorschriften der Bestechung (§§ 247, 248 StGB). Bisher waren diese Bestimmungen auf die Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender Befugnisse begrenzt. Mit den Neuregelungen konnte künftig jeder Täter sein, der für die pflichtwidrige Verletzung von Befugnissen aus Dienststellung oder Arbeitsvertrag oder für eine sonstige Verletzung der ihm übertragenen Pflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt (§ 247 StGB). Eingefügt wurde der Tatbestand der Vorteilsnahme (§ 248 StGB), um auch jene Fälle passiver Bestechung erfassen zu können, bei denen Inhaber leitender Funktionen für das Ausführen an sich nicht pflichtwidriger Handlungen Geschenke oder andere Vorteile in erheblichem Umfang fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

Erstmals in der Geschichte des StGB der DDR waren mit dem 5. StÄG spezielle Strafvorschriften zum *Schutz der Datensicherheit* und der elektronischen Datenverarbeitungsprozesse bei der Anwendung moderner Rechentechnik aufgenommen worden. Dabei standen drei Schutzbereiche im Vordergrund: der Schutz der Datensicherheit, der Schutz vor Mißbrauch der Datenverarbeitung sowie der Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen in Daten und Programme. Es wurde der Gesetzgebungsweg beschritten, die neuen Begehungswesen in verschiedenen Tatbeständen der einzelnen Schutzbereiche zu regeln und auf komplexe Regelungen zu verzichten. So wurde mit § 161b StGB eine neue Strafbestimmung in das StGB der DDR eingefügt, „die unterschiedlichem rechtswidrigem Erstreben von Vermögensvorteilen prozesse mit eigenständigem rechtswidrigem Erstreben von Vermögensvorteilen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums unter Strafe“ stellte²⁶. Ein neu eingefügter § 136a StGB enthielt eine Legaldefinition von „Daten“ im Zusammenhang mit den einzelnen Tatbeständen, in denen dieser Begriff aufgenommen worden war.

25 Vgl. dazu N. Lembeck, Landesbericht Deutsche Demokratische Republik, in: A. Eser/B. Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 3, Teil 1, Landesberichte 1986/1988 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Freiburg 1990, S. 218.

26 E. Buchholz/H. Poppo, Neue strafrechtliche Regelungen zum Schutz der Volkswirtschaft und des Eigentums, NJ 1989, S. 54.

allgemeinen Bestimmungen über die Freiheitsstrafe dahingehend, daß Freiheitsstrafe auch gegenüber vorbestraften Tätern angewendet wird, die weniger schwerwiegende Straftaten begangen haben, „jedoch die objektiven und subjektiven Umstände der Tat erkennen lassen, daß die Täter aus bisherigen Strafen keine ausreichenden Lehren gezogen haben“ (§ 39 Abs. 2 StGB). Gesetzlich ausgeschlossen wurde die Möglichkeit, gegenüber Jugendlichen die Bestimmungen über die Strafverschärfung wegen Rückfalls anzuwenden (§ 44 Abs. 3 StGB).

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß es bei einer Reihe von Qualifizierungstatbeständen des Besonderen Teils zu einer Herabsetzung der Mindestfreiheitsstrafe von bisher zwei Jahren auf ein Jahr kam, wodurch der generelle Verbrechenscharakter dieser Tatbestände – der ab einem Ausspruch von zwei Jahren Freiheitsstrafe gegeben war – aufgehoben wurde. Damit waren vor allem Auswirkungen auf die Haftbefehlspraxis intendiert, da die Anwendung des Haftgrundes „Verbrechensverdacht“ deutlich zurückgedrängt werden sollte²⁹. In weiteren Tatbeständen wurde die Geldstrafe als mögliche Strafart vorgesehen. Beträchtlich erweitert wurden auch die Möglichkeiten für eine Einziehung von Gegenständen, die im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat standen (§ 56 StGB). Nunmehr konnte auch die Einziehung von anderen Gegenständen als die zur Tat benutzten bzw. die Zahlung ihres Gegenwertes bestimmt werden.

5.6 Das 6. StÄG vom 29. Juni 1990

Das 6. StÄG vom 29. Juni 1990 stand ganz im Zeichen jener Ereignisse in der DDR, die seit Oktober 1989 durch eine breite friedliche und demokratische Bewegung eine grundlegende politische Neubestimmung bewirken sollten. In diesem Prozeß eines allgemeinen und gesellschaftlichen Umbruchs zeichneten sich auch grundlegende Korrekturen und völlig neue Orientierungen in der Kriminalpolitik ab, die mit einer Neubewertung der bisherigen Entwicklung, einer kritischen Analyse von Defiziten und entsprechenden Schlußfolgerungen für die künftige rechtsstaatliche Entwicklung einhergingen³⁰. Dabei waren zugleich Regelungen erforderlich, die sich aus der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland ergaben.

Ein erster Schritt zur Liberalisierung des Strafrechts der DDR war der *Beschluß des Staatsrates vom 27. Oktober 1989* über eine *Amnestie* von Personen, die wegen un-

gesetzlichen Grenzübertretts (§ 213 StGB) strafrechtlich verfolgt wurden oder Straftaten begangen haben, die darauf abzielten, die Ausreise aus der DDR widerrechtlich durchzusetzen. Amnestiert wurden auch Personen, die Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit demonstrativen Ansammlungen begangen hatten. Die Amnestie zog auch die Tilgung entsprechender Eintragungen im Strafregister nach sich³¹.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle aber auch der Beschluß des Staatsrates der DDR über eine Amnestie vom 6. Dezember 1989 (GBI 1989 I, Nr. 25, S. 266). Dieser Beschluß besagte, daß grundsätzlich alle Vergehen und Verbrechen amnestiert wurden, derentwegen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ausgesprochen worden waren. Ein Gesetz zum teilweisen Straferlaß vom 28. September 1990 (GBI 1990 I, Nr. 65, S. 1987) sah für Personen vor, die vor dem 1. Juli 1990 durch ein Gericht der DDR zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und deren Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen war, die ausgesprochene Freiheitsstrafe um ein Drittel zu ermäßigen.

Das 6. StÄG hatte u.a. die Aufgabe, die infolge der *verfehlten Staats- und Sicherheitsdoktrin* entwickelte Strafgesetzgebung des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des StGB grundlegend zu reformieren und teilweise aufzuheben.

Die Neufassung dieser Bestimmungen sollte rechtsstaatlichen, demokratischen und völkerrechtlichen Grundsätzen folgen. In Übereinstimmung mit den von der DDR eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auch der UNO-Menschenrechtskonventionen von 1966, sollte eine Kriminalisierung erst dort einsetzen, wo Drohung, Gewalt oder Terror zur Durchsetzung politischer Ziele angewendet werden.

Das 6. StÄG war von den Leitlinien geprägt, die im Hinblick auf die Tatbestandsbeschreibungen den Bestimmtheitsgrundsatz stärker zum Tragen bringen und in ihrer Auslegung keinen Raum für die verfassungswidrige Verfolgung politischer Bürgeraktivitäten mehr bieten wollten. Besonders dringlich waren die Präzisierung der Strafvorschriften, die das Recht auf Vereinigungsfreiheit berührten und die Aufhebung oder Neufassung von Strafvorschriften, die das Recht auf Meinungsfreiheit in vielfacher Weise unzulässig begrenzten und es ermöglichten, „Andersdenkende“ zu kriminalisieren. Weiterhin galt es, die juristisch kaum zu bewältigenden Überschneidungen zahlreicher Tatbestände zu beseitigen, die die Strafrechtsanwendung

29 Vgl. N. Lembeck, a.a.O. (Fußn. 2), S. 225.

30 Vgl. N. Lembeck, ebenda, S. 198.

31 Vgl. N. Lembeck, ebenda, S. 199.

in diesem Bereich zwangsläufig in Widerspruch zum Legalitätsprinzip gebracht hatten³².

In diesem Sinne kam es zur Aufhebung solcher Straftatbestände wie Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 StGB), Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 StGB), Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB) sowie Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB).

Die Landesverräterische Nachrichtenübermittlung galt als ein besonders vager Tatbestand, der den Verrat von „der Geheimhaltung nicht unterliegender Nachrichten“ unter Strafe stellte. Der Täter mußte hierbei lediglich „zum Nachteil der Interessen der DDR“ gehandelt haben, wobei es zur Bestimmung dieses Nachteils nicht des Nachweises bedurfte, daß die Empfänger diese Nachrichten tatsächlich gegen die DDR verandt haben. Es genügte schon die „Geeignetheit“ zu ihrer Verwertung. Ähnlich weit und unbestimmt war der Tatbestand des § 219 StGB, der die Verbindungsaufnahme mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen kriminalisierte, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzten. Darüber hinaus wurde durch § 219 selbst das Verbreiten oder Verbreitenlassen jeder Art von Informationen im Ausland kriminalisiert, sofern diese Informationen geeignet waren, den Interessen der DDR zu schaden.

Die Vorschrift des § 105 StGB, der das mit staatsfeindlicher Zielstellung betriebene Abwerben, Verschleppen, Ausschleusen oder Verhindern der Rückkehr in die DDR unter Strafe gestellt hatte, war spätestens mit der neuen Reiseregelung, die das Recht jedes Bürgers auf freie Ausreise festschrieb, gegenstandslos geworden³³.

Durch das neue Reisegesetz war auch der ungesetzliche Grenzübertritt des § 213 StGB weitgehend gegenstandslos geworden. Die bisherige überzogene Kriminalisierung durch diesen Tatbestand wurde in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Grundsätzen aufgehoben. Die Strafbarkeit sollte sich künftig ausschließlich auf direkte Angriffe auf die Staatsgrenze beziehen.

Von den bislang existierenden Tatbeständen „Staatsfeindliche Hetze“ (§ 106) und „Öffentliche Herabwürdigung“ (§ 220) blieben künftig ausschließlich die Rassenhetze und die Verherrlichung des Faschismus und Militarismus mit Strafe bedroht.

Der Tatbestand „Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß“ (§ 107) stellte bislang die Angehörigkeit, das Herbeiführen oder Organisieren der Tätigkeit oder sonstige

32 Vgl. N. Lembeck, ebenda, S. 200 ff.

33 Reisegesetz der DDR vom 11.01.1990 (GBl I, Nr. 3, S. 8).

Unterstützung eines Zusammenschlusses von Personen unter Strafe, die sich „eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen“ (bisher § 107). Bei der Neufassung dieses Tatbestandes wurde berücksichtigt, daß die Feststellung der verfassungsfeindlichen Zielstellung einer Vereinigung künftig nur auf gerichtlichem Wege erfolgen kann. Eine entsprechende Regelung wurde in einem Vereinigungsgesetz vorgenommen. Dem folgend trat strafrechtliche Verantwortlichkeit für Personen ein, die einer Vereinigung oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen, deren verfassungsfeindliche Zielstellung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, angehören oder einen solchen Zusammenschluß organisieren oder fördern.

Mit dem 6. StÄG wurde der Tatbestand des unberechtigten Abhörens neu eingeführt (§ 135a StGB). Diese Vorschrift stellte Personen unter Strafe, die entgegen den Festlegungen in Rechtsvorschriften oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Äußerung oder andere Informationen eines anderen auf Ton- oder Bildträger aufnehmen, eine solche Aufnahme gebrauchen oder einem Dritten zugänglich machen. Eben solche Bestrafung sieht die Regelung auch für Personen vor, die nicht zu ihrer Kenntnis bestimmte, nicht öffentlich gesprochene Worte mit technischen Mitteln abhören.

Eine vollständige Neufassung erfuhr der 2. Abschnitt des 8. Kapitels zu den Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, wobei auf die Streichungen der Tatbestände der §§ 213 und 219 StGB schon hingewiesen wurde.

Neugefaßt wurde die Bestimmung des § 214 StGB über die Beeinträchtigung der staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit. Die unbestimmten und zu weitgehender Kriminalisierung führenden Begehungsweisen der „Bekundung einer Mißachtung des Gesetzes in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise“ oder der Auforderung „zur Mißachtung der Gesetze“ fielen weg. Die Kriminalisierung wurde beschränkt auf die Behinderung staatlicher Tätigkeit durch gewaltsame Angriffe oder durch Drohung mit Gewalt (§ 213 StGB). Mit Strafe bedroht wurde ferner, „wer die verfassungsmäßige Tätigkeit von Volksvertretern oder deren Mitglieder, staatlichen Organen oder deren Mitarbeiter durch Nötigung (§ 129) beeinträchtigt“ (§ 214 StGB).

Einer grundsätzlichen Neufassung unterlag auch der Tatbestand der Zusammenrottung (§ 217 StGB), der nun als Tatbestand des Landfriedensbruchs ausgestaltet wurde (§ 216 StGB). Bislang war durch § 217 generell das Nichtverlassen einer Ansammlung von Personen trotz Aufforderung durch die Sicherheitsorgane unter Strafe gestellt. Diese Ansammlung mußte lediglich die vage Qualität einer „die öffentliche

Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen“ haben. Jetzt wurde der Strafe unterstellt,

„wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern“.

In diesem Zusammenhang wurde der Tatbestand des Rowdytums (§ 215 StGB) gestrichen.

Ausgebaut wurde der strafrechtliche Schutz der Bürger vor Amtsmissbrauch und Überschreitung von Befugnissen im Dienst durch entsprechende Tatbestände (§§ 244a und 244b). Neu war auch der Tatbestand der Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit (§ 238 StGB). Danach wurde mit Strafe bedroht „wer rechtswidrig auf einen Richter, Schöffen oder Mitglied eines Gesellschaftlichen Gerichts Einfluß nimmt, um diesen zu einer seine Rechtspflichten verletzenden Entscheidung zu veranlassen“. Ebenso sollte derjenige bestraft werden, der die genannten Personen „wegen einer von ihnen getroffenen Entscheidung bedroht, beleidigt oder verleumdet“.

Eine weitere grundlegende Zäsur der Strafgesetzgebung bedeutete die ersatzlose Streichung der Tatbestände „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“ (§ 249), „Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und Zusatzstrafen“ (§ 238) und der Bestimmung über Aufenthalts-, Besitz-, Verwendungs- und Umgangsverbote sowie staatliche Kontrollmaßnahmen (Aufhebung der §§ 47, 48, 51, 52 und entsprechende Änderung der §§ 33, 35, 45). Die Streichung dieser Maßnahmen wurde mit ihrer unzureichenden Wirksamkeit zur Verhütung erneuter Straffälligkeit, der Unmöglichkeit einer wirksamen Kontrolle ihrer Durchsetzung, aber auch mit der über tatsächliche Erfordernisse hinausgehenden und damit unzulässigen Einschränkung persönlicher Rechte des Betroffenen begründet.

Weitere gravierende Veränderungen betrafen die Neufassung der Beleidigungs- und Verleumdungstatbestände (§§ 137, 138 StGB) sowie vor allem das 5. Kapitel des StGB, welches bisher die *Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft* beinhaltete. Die tatbestandliche Trennung von Taten gegen das sozialistische Eigentum einerseits und persönliches sowie privates Eigentum andererseits wurde aufgehoben. Die mit der Neufassung nunmehr enthaltenen eigentums-

gesellschafts-, steuer- und wirtschaftsrechtlichen Strafbestimmungen wurden weitgehend den Regelungen im StGB der Bundesrepublik Deutschland angepaßt:

Die Bestimmungen im StGB/BRD §§ 242 (Diebstahl), 246 (Unterschlagung), 263 (Betrug), 266 (Untreue) wurden als §§ 157-159 sowie § 163 in das StGB/DDR übernommen. Beibehalten wurde die Eigentumsverfehlung (§ 160) und die Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung und der Untreue. Neu aufgenommen wurden als §§ 173-177 Straftatbestände zum Subventionsbetrug, Kapitalanlagenbetrug, Versicherungsbetrug, Kreditbetrug, Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten sowie als §§ 178-182 Strafbestimmungen zum Konkurs. Neue Straftatbestände waren auch die Bestimmungen über Datenveränderungen (§ 166), Computersabotage (§ 167) sowie über Wucher (§ 169).

Mit der Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wurde am 1. Juli 1990 eine Vielzahl strafrechtlicher Nebengesetze der Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der DDR und in das Strafrecht der DDR übernommen. Das betraf insbesondere die Strafbestimmungen in der Abgabenordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Aktiengesetz, dem GmbH-Gesetz, dem Genossenschaftsgesetz und dem Preisgesetz.

Hinsichtlich des *Sanktionensystems des Allgemeinen Teils* des StGB ist folgendes anzumerken:

Aufgehoben wurde die Bestimmung über die Vermögenseinziehung (§ 57 StGB). Annulliert wurde auch die Vorschrift des § 44 Abs. 2 StGB, wonach eine Verurteilung nicht unter drei Jahren Freiheitsstrafe erfolgte, wenn der Angeklagte wegen Verbrechens vorbestraft war und erneut ein Verbrechen beging.

Aufgehoben wurden ferner Bestimmungen über das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 25 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StGB). Beibehalten bzw. modifiziert wurden indes die Regelungen des § 25 StGB, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden kann, wenn bei Vergehen der Zweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zu Schadenersatz erreicht werden kann, bzw. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Tat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat, und deshalb zu erwarten ist, daß er künftig ein straffreies Leben führen wird.

6. Das Strafrecht des Einigungsvertrages

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag – EV), der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnet (BGBl. 1990 II, Nr. 35, S. 885 ff.) und am 23. September 1990 vom Bundestag bestätigt wurde, stellte das wichtigste Gesetzgebungsmaterial für die Lage des Strafrechts nach der Schaffung der staatlichen Einheit Deutschlands dar. Dabei galten folgende Prämissen:

1. Das StGB der Bundesrepublik Deutschland trat im Beitrittsgebiet mit bestimmten Maßgaben in Kraft.
2. Das StGB der DDR galt nur in wenigen Ausnahmen im Beitrittsgebiet fort.

Gesetzestechisch fand das seinen Ausdruck darin, daß Art. 4 Nr. 1 EV die Präambel des Grundgesetzes änderte und die Geltung des Grundgesetzes auch für das Beitrittsgebiet, die fünf neuen Bundesländer, anordnete. Hiervon enthielt jedoch Art. 4 Nr. 5 EV eine Ausnahme: In das GG wurde ein neuer Art. 143 eingefügt, der es unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 GG erlaubte, daß das Recht im Gebiet der ehemaligen DDR längstens bis zum 31. Dezember 1992 von den Bestimmungen des GG abweichen kann, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht wird. Diese Festlegung war insbesondere für den Bereich des Schwangerschaftsabbruchs von Bedeutung. Im Zusammenhang mit Art. 4 Nr. 5 EV steht Art. 31 Abs. 4 EV, der unter der Überschrift „Familie und Frauen“ anordnete, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung über den Schwangerschaftsabbruch zu treffen hat, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen besser gewährleistet, als die in beiden Teilen Deutschlands bisher geltenden Bestimmungen.

6.1 Die Überleitung des StGB der Bundesrepublik

Durch den EV neu eingefügt wurde Art. 315 EGStGB. Er enthält die Grundsätze für die Behandlung sogenannter Alttaten, d.h. von Taten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangen wurden. Art. 315 Abs. 1 EGStGB verweist auf § 2 StGB, die Vorschrift über die zeitliche Geltung des StGB, und bestimmt, daß § 2 StGB auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangene Taten grundsätzlich Anwendung findet. Art. 315 Abs. 4 EGStGB bestimmt, daß die Ab-

sätze 1 bis 3 des Art. 315 EGStGB keine Anwendung finden, soweit Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt.

Art. 315b EGStGB regelt, daß die Vorschriften des StGB über den Strafantrag auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangenen Taten gelten. War nach dem Recht der DDR zur Verfolgung ein Antrag erforderlich, so bleibt dies unverändert.

Neu eingefügt in das EGStGB wurde auch Art. 315a (Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für in der DDR verfolgte und abgeurteilte Taten). Diese Vorschrift besagt, daß, soweit die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung nach dem Recht der DDR bis zum Wirksamwerden des Beitritts nicht eingetreten war, dies auch später nicht geschieht. Die Verfolgungsverjährung gilt als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen; § 78c Abs. 3 StGB der Bundesrepublik, wonach nach jeder Unterbrechung die Verjährung von neuem beginnt, bleibt unberührt.

Einige Vorschriften des Einigungsvertrages betrafen eine modifizierte Überleitung des StGB der Bundesrepublik.

So bestimmte Art. 315 Abs. 1 EGStGB zusätzlich, daß das Gericht von Strafe abzu-
sehen hat, wenn in der DDR eine andere Strafe als die in der Bundesrepublik gel-
tenden Sanktionen verhängt worden wäre. Neben der Freiheitsstrafe durften Siche-
rungsverwahrung sowie Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB nicht angeordnet
werden. Art. 315 Abs. 2 EGStGB ordnete an, daß die Vorschriften des StGB über
die Geldstrafe grundsätzlich auch für Taten, die in der DDR begangen wurden, An-
wendung finden. Art. 315 Abs. 3 EGStGB regelte die grundsätzliche Geltung des
StGB für die Aussetzung des Strafrestes auf Bewährung sowie deren Widerruf auf
vor dem Beitritt in der DDR ausgesprochene Verurteilungen auf Bewährung und
Freiheitsstrafen.

Die Sicherungsverwahrung durfte nur dann Anwendung finden, wenn die Ver-
urteilung auslösende Tat an einem Ort, in welchem das StGB der Bundesrepublik
bereits vor dem Beitritt der DDR galt, begangen wurde, oder der Täter dort seine
Lebensgrundlage hat. Mit dieser Regelung wurde das EGStGB um Art. 1a ergänzt.

Art. 315c EGStGB regelte die Anpassung der Strafdrohungen von fortgeltenden
Straftatbeständen des StGB/DDR an die Strafdrohungen der Freiheitsstrafe und der
Geldstrafe nach dem Recht der Bundesrepublik.

6.2 Ausnahmen von der Überleitung

Die Ausnahmen von der Überleitung des StGB der Bundesrepublik auf das Beitrittsgebiet bezogen sich auf folgende Vorschriften:

- § 144 StGB Auswanderungsbetrug;
- § 175 StGB Homosexuelle Handlungen;
- § 182 StGB Verführung;
- §§ 218-219d StGB Regelungen des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs i.V.m. dem Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213);
- § 236 StGB Entführung mit Willen der Entführten.

6.3 Fortgeltendes DDR-Strafrecht

DDR-Strafrecht blieb wie folgt im Beitrittsgebiet zunächst in Kraft:

- § 84 StGB/DDR Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen;
- § 149 StGB/DDR Einfacher sexueller Mißbrauch;
- §§ 153-155 StGB/DDR Regelungen des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs; i.V.m. einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. der DDR I, Nr. 5, S. 89) sowie der Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. der DDR II, Nr. 12, S. 149);
- § 191a StGB/DDR Verursachung einer Umweltgefahr;
- § 238 StGB/DDR Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit;
- §§ 8-10 6. StÄG der DDR vom 29. Juni 1990 (GBl. I, Nr. 39, S. 526). Erwähnenswert ist insbesondere § 10, wonach für die Ahndung von Wirtschaftsstraftaten, derentwegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts ein Verfahren in der DDR eingeleitet wurde, die entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen des StGB/DDR nach wie vor anwendbar waren.

6.4 Jugendstrafrecht

Das *Jugendgerichtsgesetz* der Bundesrepublik trat u.a. mit der Maßgabe in Kraft, daß die §§ 116-125 in den neuen Bundesländern nicht anzuwenden sind, was sich auf Schluß- und Übergangsbestimmungen bezieht. Die wichtigste Besonderheit für die Inkraftsetzung des Jugendgerichtsgesetzes in den neuen Bundesländern war die Möglichkeit, 18- bis 21jährige als Heranwachsende nach Jugendstrafrecht zu beurteilen. Diese Möglichkeit sah das StGB/DDR bislang nicht vor.

Für die Anwendung des JGG im Beitrittsgebiet wurden mit dem EV zusätzliche Bestimmungen eingeführt. So zum zeitlichen Geltungsbereich, indem das JGG auch auf rechtswidrige Taten angewandt wird, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden sind (§ 1 Abs. 1). Eine weitere Bestimmung regelt für die Anwendung des JGG die Gleichstellung von Freiheitsstrafe, Verurteilung auf Bewährung sowie Jugendhaft nach dem Recht der DDR mit Jugendstrafe, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe sowie Jugendarrest nach dem JGG (§ 2). Diese Gleichstellung hat ihre besondere Relevanz für die Vollstreckung der Strafe.

Schlußbetrachtung

Einleitend wurde schon darauf hingewiesen, daß dem vorliegenden Beitrag lediglich eine rein deskriptive, ja eine fast „notarielle“ Rolle im Hinblick auf die Entwicklung des Strafgesetzbuches der DDR zukommen konnte. Allerdings sollte nicht der Eindruck entstehen, daß es sich damit nur um eine „Alibifunktion“ handelt, etwa in dem Sinne, daß man das DDR-Strafrecht aus einer Bilanz von 130 Jahren deutscher Strafgesetzgebung nicht ganz ausklammern könne und es irgendwie erwähnen müsse. Ein solcher Eindruck wäre allein schon wegen den eingangs beispielhaft wiedergegebenen Quellen der wissenschaftlichen Erforschung des DDR-Strafrechts fehlerhaft. Dazu kommt, daß es das Anliegen der Herausgeber des vorliegenden Bandes ist, die Edition mit einem weiteren Supplementband zum StGB der DDR abzuschließen. Es bleibt zu hoffen, daß es auf dieser Grundlage möglich sein wird, das Strafrecht der DDR stärker als das bisher der Fall war, einerseits in historische Entwicklungslinien einzuordnen und zu beurteilen und andererseits komparative Aspekte – inklusive eines differenzierten deutsch-deutschen Vergleichs – zu berücksichtigen³⁴.

³⁴ Vgl. dazu J. Arnold, Normales Strafrecht der DDR, in: Ders., Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1, a.a.O. (Fußn. 2), S. 1 ff. (20 ff.).